

Testament/Erbvertrag - Amtliche Verwahrung und Rückgabe

Sie können ein selbst handschriftlich verfasstes Testament beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung geben. Notarielle Testamente/Erbverträge werden von dem beurkundenden Notar direkt in die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegeben. Einer Mitwirkung des Testators bedarf es hierbei nicht.

Basisinformationen

Sobald ein Testament/Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung genommen wird, teilt das jeweilige Gericht die Inverwahrung dem Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer mit. Dort wird die Hinterlegung elektronisch registriert, eine Erfassung des Inhalts erfolgt jedoch nicht. Dies gilt auch für handschriftliche Testamente. Jedes Standesamt, welches einen Sterbefall beurkundet, teilt dies zum Zentralen Testamentsregister mit, welches dann die Amtsgerichte informiert, bei denen sich Testamente/Erbverträge in der amtlichen Verwahrung befinden.

Voraussetzungen

Ein Antrag auf Verwahrung muss ausgefüllt und unterschrieben mit dem Testament/Erbvertrag beim Amtsgericht eingereicht werden.

Welche Unterlagen benötige ich?

Bei Verwahrung:

- Antrag auf Verwahrung: ausgefüllt und unterschrieben (bei gemeinschaftlichen Testamenten/Erbverträgen müssen beide Testatoren die Verwahrung beantragen)
- Testament/Erbvertrag: im Original
- Geburtsurkunde: Für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister ist die Angabe der Geburtsregistrierung erforderlich. Das entsprechende Feld im Verwahrungsantrag (Standesamt und Registernummer) ist daher unbedingt auszufüllen. Hilfsweise kann eine Kopie der Geburtsurkunde eingereicht werden

Bei Rückgabe:

- die Identität jedes Testators ist durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen
- eine Herausgabe an bevollmächtigte Personen ist nicht möglich

Verfahren

Sowohl für den Antrag auf Verwahrung als auch auf Rückgabe wird um lesbare Handschrift gebeten.

Die Einreichung kann persönlich oder per Post erfolgen.

Ein Testament/Erbvertrag kann auch aus der Verwahrung des Amtsgerichts zurückgenommen werden, solange der Testator (bei gemeinschaftlichen Testamenten/Erbverträgen beide Testatoren)

leben. Dazu bedarf es eines Rückgabeantrags, der dem verwahrenden Amtsgericht zugesandt werden muss.

Der Rückgabeantrag muss das Geschäftszeichen des Amtsgerichts oder die persönlichen Daten der Testatoren (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum) und möglichst auch die Verwahrbuchnummer enthalten. Die Verwahrbuchnummer ergibt sich aus dem Hinterlegungsschein. Zudem muss/müssen der Testator, ggf. beide Testatoren geschäftsfähig sein.

Das Amtsgericht vergibt daraufhin einen Termin, an dem die Rückgabe erfolgen wird. Die Rückgabe kann nur an den Testatoren persönlich erfolgen. Gemeinschaftliche Testamente/Erbverträge können nur an beide Testatoren gleichzeitig herausgegeben werden. Testamente/Erbverträge, die vor einem Notar errichtet wurden, gelten mit der Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung als widerrufen. Eigenhändig verfasste Testamente bleiben auch nach der Rückgabe wirksam.

Sofern der Testator/die Testatoren nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Neubrandenburg wohnhaft sind, kann die Rückgabe auch über ein dem aktuellen Wohnort nahe gelegenes Gericht erfolgen. Dies ist im Antrag entsprechend zu vermerken.

Weitere Hinweise

Die besondere amtliche Verwahrung von handschriftlich verfassten Testamenten kann bei jedem Amtsgericht erfolgen (§ 344 Abs. 1 Nr. 3 FamFG).

Bei Fragen zur Abfassung eines Testaments/Erbvertrags sowie zu dessen Änderung lassen Sie sich ggf. rechtlich beraten – das Amtsgericht ist nicht zu einer Rechtsberatung befugt.

Formulare/Merkblätter

Ein Formular für einen *Antrag auf Verwahrung einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen* erhalten Sie unter: [Nachlassangelegenheiten](#)

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

82,00 EUR Gebühr für die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht 15,50 EUR Gebühr je Testator für die Registrierung der amtlichen Verwahrung im Testamentsregister (erhoben durch die Bundesnotarkammer)